



Fachtitel OdA ARTECURA

Reglement

Version 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie	3
2.	Kunstorientierte Supervision	4
3.	Mentorat	6

Bitte das Antragsdokument (pdf) mit Beilagen elektronisch über artecura-check.ch (Login erstellen) einreichen

Herausgeber

Organisation der Arbeitswelt ARTECURA, OdA ARTECURA
© 2017/2020/2022/2024/2025 OdA ARTECURA
Jede Verwendung oder Reproduktion ausserhalb der Zweckbestimmung ist untersagt

Adresse

Geschäftsstelle OdA ARTECURA
Susanne Bärlocher
Rainweg 9H | 3068 Utzigen
Tel. 071 330 01 00 | www.artecura.ch | info@artecura.ch

Ein grammatikalischer Genus bezieht sich in diesem Dokument weder auf das biologische Geschlecht noch auf eine Genderidentität, bzw. schliesst alle ein

1. *Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie*

1.1 **Definition**

Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie ist obligatorischer Bestandteil der modularen Ausbildung an anerkannten Ausbildungsinstituten, die im Einzel- oder Gruppensetting stattfinden kann.

Kunsttherapeutische Selbsterfahrung ist ein auf die eigene Person rückbezogenes, angeleitetes und reflektiertes Handeln im künstlerischen Medium.

In der Lehrtherapie lassen sich die Auszubildenden auf einen kunsttherapeutischen Prozess in der Rolle der Klientel ein.

1.2 **Rahmen**

- a. Die Lehrtherapie muss bei einer, aber maximal zwei durch die QSK OdA ARTECURA anerkannten Fachperson/en erfolgen
- b. Ausbilderinnen bzw. Lehrtherapeutinnen sorgen für Transparenz und Reflexion der Interventionen sowie des therapeutischen Prozesses
- c. Die minimale Sitzungszahl für Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie in Modul 4 beträgt 100 Stunden, davon werden in kunsttherapeutischer Lehrtherapie 20 Stunden im Einzelsetting absolviert
- d. Die Lehrtherapeutin ist dem Ausbildungsinstitut gegenüber an die Schweigepflicht gebunden
- e. Auszubildende können die Lehrtherapierenden von der Schweigepflicht entbinden
- f. Die absolvierte kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie wird den Auszubildenden schriftlich bestätigt. Sie ist Bestandteil des Kompetenznachweises für M 4
- g. Die Lehrtherapie kann bei allen Fachtitelinhabern in allen Fachrichtungen erfolgen. Eine Beschränkung auf ausbildungsspezifisch empfohlene Personen ist unzulässig
- h. Lehrtherapie darf nicht durch Dozierende der Auszubildenden erteilt werden
- i. Lehrtherapie und Supervision dürfen nicht bei der gleichen Person absolviert werden

1.3 **Lehrtherapievereinbarung**

Die Form der Lehrtherapie im Einzelsetting wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Diese beinhaltet:

- a. Zeitrahmen für Reflektion in der Lehrtherapie
- b. Liste der Methoden
- c. Zeitstruktur (Sitzungsdauer)
- d. Honorar.

1.4 **Anforderungen**

Kunsttherapeutische Lehrtherapierende

- a. besitzen das eidgenössische Diplom in Kunsttherapie und sind Mitglied eines Mitgliedverbandes der OdA ARTECURA. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2024 für Neuqualifizierungen. Vor diesem Zeitpunkt qualifizierte Lehrtherapeutinnen bleiben anerkannt ohne diese Bestimmung
- b. besitzen 5 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50%
- c. Dürfen nicht Dozierende der Lehrtherapie-Klientel sein
- d. müssen die Anerkennung alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifizierung erneuern

Lehrpersonen kunsttherapeutische Selbsterfahrung

- besitzen einen durch die QSK OdA ARTECURA anerkannten Abschluss in Kunsttherapie und sind Mitglied eines Mitgliedverbandes der OdA ARTECURA
- besitzen 3 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50%

1.5 Anerkennung

- Die Qualifikation für kunsttherapeutische Lehrtherapie erfolgt durch die QSK
- Die Qualifikation und Requalifikation von Lehrpersonen für kunsttherapeutische Selbsterfahrung erfolgt direkt über das anerkannte Ausbildungsinstitut und in Verantwortung desselben

2. *Kunstorientierte Supervision*

2.1 Definition

Kunstorientierte Supervision ist eine auf das Arbeits- und Berufsfeld der/des Kunsttherapeutin zugeschnittene, personenzentrierte Beratung durch ausgebildete und anerkannte kunstorientierte Supervidierende.

Sie fördert die Qualität kunsttherapeutischen Handelns durch Weiterentwicklung der therapeutischen und künstlerischen; der inter- und intrapersonalen Fähigkeiten der Beteiligten.

Sie arbeitet fallorientiert mit persönlichen, fachlichen und rollenbezogenen Aspekten im Spannungsfeld zwischen Stabilität und Wandel.

Sie bezieht künstlerische Methoden ein und bewegt sich auf der Wahrnehmungs- Reflexions- und Handlungsebene.

Kunstorientierte Supervision bezieht den sozio-ökonomischen, den familiären und institutionellen Kontext der Supervisorin und der Klientel, die Besonderheiten des Fachgebietes, wie auch das künstlerische Medium mit ein.

Kunstorientierte Supervision umfasst insbesondere folgende Modalitäten¹.

1. Die methodenspezifischen Interaktionen zwischen Klientin, Werk und Supervisorin
2. Die Strategien und Interventionen der Supervisorin im Kontext der Behandlung
3. Die Beziehung zwischen Klientin und Supervisorin
4. Die Haltung und Entwicklung der Supervisorin in der Therapeutenrolle
5. Das professionelle Bündnis zwischen Supervisorin und Supervisorin
6. Den persönlichen Prozess der Supervisorin
7. Die sozio-ökonomischen, familiären und institutionellen Rahmenbedingungen.

Kunstorientierte Supervision verdeutlicht, bewegt und integriert diese Modalitäten mit kunsttherapeutisch-supervisorischen Mitteln.

2.2 Rahmen

¹ In Anlehnung an Hawkins und Shohet: Supervision in the Helping Professions. Mc Graw Hill 2012

- a. Für die Zulassung zur HFP-KST sind mindestens 20 Kontaktstunden in kunstorientierter Supervision bei einer bis maximal zwei Fachpersonen und mindestens 2 Fallbearbeitungen nachzuweisen.
- b. Die Fallsupervision als Zulassungsvoraussetzung zur Höheren Fachprüfung, muss durch kunstorientierte Supervidierende mit Fachtitel der OdA ARTECURA durchgeführt werden.
- c. Die Fallsupervision bezieht sich auf eine Klientel ausserhalb des Praktikums. Sie kann ab dem letzten Drittel von Modul 4 oder nach der modularen Ausbildung erfolgen.
- d. Wird die Fallsupervision während der Ausbildung durchgeführt, so darf weder die Klientenarbeit noch die Supervision zum Kontaktunterricht eines Moduls gerechnet werden.
- e. Kunstorientierte Supervision kann im Einzel- oder im Gruppensetting erfolgen
- f. Die/Der kunstorientierte Supervisorin hat die Führung und die Verantwortung für die Struktur und die Prozessbegleitung
- g. Die/Der kunstorientierte Supervisorin arbeitet nicht direkt mit der Klientel, trägt jedoch für deren Begleitung und Wohlbefinden eine ethische Mitverantwortung im Rahmen der Sorgfaltspflicht
- h. Die/Der kunstorientierte Supervisorin ist an die Schweigepflicht gebunden
- i. Supervision darf nur zwischen Personen ab dem 2. Verwandtschaftsgrad durchgeführt werden
- j. Die Supervision kann bei allen Fachtitelinhabern in allen Fachrichtungen erfolgen. Eine Beschränkung auf ausbildungsspezifisch empfohlene Personen ist unzulässig
- k. Supervision darf nicht durch qualifizierend tätige Dozierende der Auszubildenden erteilt werden
- l. Supervision und Lehrtherapie dürfen nicht bei der gleichen Person absolviert werden

2.3 Ausbildung

Kunstorientierte Supervidierende absolvieren eine anerkannte Ausbildung² mit folgenden Grundelementen:

- a. Reflexion und Aktualisierung der eigenen Mittel und Methoden
- b. Grundlagen der Supervision in Theorie und Praxis gemäss Punkt 2.1
- c. Transformation der künstlerischen und kunsttherapeutischen Methoden und Fähigkeiten in Werkzeuge kunstorientierter Supervision.

2.4 Anforderungen

Kunstorientierte Supervidierende

- a. besitzen das eidgenössische Diplom in Kunsttherapie und sind Mitglied eines Mitgliedverbandes der OdA ARTECURA.
- b. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2024 für Neuqualifizierungen. Vor diesem Zeitpunkt qualifizierte Supervidierende bleiben anerkannt ohne diese Bestimmung
- c. besitzen eine abgeschlossene Ausbildung oder mindestens 50 Std. fachbezogene Weiterbildung in Supervision
- d. kennen die jeweilige kunsttherapeutische Methode und bilden sich regelmässig kunsttherapeutisch und supervisorisch weiter
- e. sind unabhängig vom Arbeitsumfeld der Supervidierten
- f. erneuern ihre Anerkennung alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifikation.

2.5 Anerkennung

Die Qualifikation für **Kunstorientierte Supervision** erfolgt durch die QSK OdA ARTECURA.

² Gemäss Reglement der QSK OdA ARTECURA

3. Mentorat

3.1 Definition

Mentorat in der Kunsttherapie ist die methodenspezifische, fachliche Begleitung Kandidierender der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie im Praktikum. Mentorierende arbeiten an der Schnittstelle zwischen Praktikum- oder sonstigem Einsatzort der Kandidierenden, der Ausbildung, der QSK OdA ARTECURA und den Kandidierenden.

- Sie betreuen und beurteilen Kandidierende bezüglich ihrer angehenden praktischen und theoretischen Berufsfähigkeit.
- Sie stellen, zusammen mit weiteren Verantwortlichen und den Kandidierenden, das Erreichen der Praktikumsziele gemäss Modul 5 sicher.

3.2 Rahmen

Kunsttherapeutische Mentorierende begleiten Kandidierende der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie als kunsttherapeutische Mentorierende in Modul 5 (Kunsttherapeutisches Praktikum) oder im Gleichwertigkeitsverfahren GVB.

3.3 Mentoratsvereinbarung

Die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Ausbildungsinstitut, Praktikumsort, Mentorin und Praktikant ist Gegenstand der Praktikumsvereinbarung

3.4 Entschädigung

Eine allfällige Entschädigung der Mentorin im Rahmen des kunsttherapeutischen Praktikums ist Gegenstand des Praktikumsvertrags

3.5 Anforderungen

Kunsttherapeutische Mentorierende

- a. besitzen einen durch die QSK OdA ARTECURA anerkannten Abschluss in Kunsttherapie (nach Möglichkeit ED) und sind Mitglied eines Mitgliedsverbandes der OdA ARTECURA
- b. weisen 3 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50% oder 5 Jahre zu 30% nach
- c. sind bereit zur engen Zusammenarbeit mit den Methodenausbildern und der QSK
- d. erneuern ihre Anerkennung alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifikation

3.6 Anerkennung

Die Qualifikation für das Mentorat erfolgt durch die QSK OdA ARTECURA auf Antrag der anerkannten Ausbildungsinstitute (Modulanbieter).